

STELLPLATZORDNUNG

über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Waldstadion in Rodenbach

Für die Benutzung des Stellplatzes gelten die folgenden Bestimmungen:

1

Art und Zweck der Einrichtung

Die Gemeinde Rodenbach betreibt im Ortsteil Niederrodenbach am Waldstadion einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen. Der genaue Standort des Wohnmobilstellplatzes ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Stellplatzordnung ist.

2

Geltung der Stellplatzordnung

Beim Betreten des Geländes des Wohnmobilstellplatzes zur Benutzung oder zum Besuch gelten die Regelungen der Stellplatzordnung.

3

Benutzung

Der Wohnmobilstellplatz darf nur zu touristischen Zwecken genutzt werden. Er ist kein Dauerwohnsitz und ausschließlich für Reisemobile zugelassen.

Der Wohnmobilstellplatz ist nur für verkehrstüchtige und straßenverkehrsrechtlich zugelassene Fahrzeuge freigegeben. Ausgeschlossen von der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes sind Tiny-Häuser, PKW's, Wohnwagen, Zelte, Motorräder, Reisebusse, Verkaufsanhänger und Wohnmobile ohne WC oder Schmutzwassertank.

Jegliche gewerbliche Tätigkeit auf dem Wohnmobilstellplatz oder in den Fahrzeugen ist untersagt.

4

Öffnungszeiten / Aufenthaltsdauer / Reservierungen

Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet.

Straßenverkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können ohne Voranmeldung abgestellt werden. Eine Reservierung der Wohnmobilstellplätze erfolgt nicht.

Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil auf 5 Tage beschränkt.

Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht gestattet.

5

Ver- und Entsorgung

Die Benutzung der Ver- und Entsorgungseinrichtung ist nur in Verbindung mit einem Aufenthalt für Benutzer gemäß Punkt 3 dieser Wohnmobilstellplatzordnung auf dem Wohnmobilstellplatz gestattet.

Auf dem Wohnmobilstellplatz werden Anlagen zum Bezug von Frischwasser und Strom gegen Gebühr für die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes zur Verfügung gestellt:

- Energiesäulen mit CEE Steckdosen; diese sind jeweils mit 16 Ampere abgesichert. Zur Nutzung der Stromsäulen fällt ein verbrauchsabhängiges Entgelt an.
- Ein winterfester Frischwasserautomat. Zur Nutzung des Frischwasserautomaten fällt ein verbrauchsabhängiges Entgelt an.

Ferner besteht die Möglichkeit, Abwasser (Grauwasser und Fäkalien) über die dort installierte Entsorgungsstation einzuleiten. Die Einleitung von chemiehaltigem Abwasser ist verboten.

Abfälle jeglicher Art sind wieder mitzuführen. Die Entsorgung von Sperrmüll und anderem Unrat ist auf dem Wohnmobilstellplatz verboten.

Die Einrichtung ist sauber und ordentlich zu nutzen und zu hinterlassen. Die Benutzung von Stromaggregaten ist nicht gestattet.

6

Entgelte

Folgende Entgelte fallen bei der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes an:

- Parken: kostenlos
- Strom: 1,00 Euro pro 2 kWh (Automat)
- Trinkwasser: 1,00 Euro pro etwa 100 Liter (Automat)
- Abwasserentsorgung: kostenlos

7

Verhalten / Ruhe / Nachtruhe / Verstöße

Fernseher, Radio, Musikinstrumente und ähnliche Geräte sind auf Zimmerlautstärke zu stellen. Lärm jedweder Art ist untersagt. Die Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr ist einzuhalten. Während dieser Zeit ist der Geräuschpegel auf ein Minimum zu reduzieren. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Stellplatzordnung ist der Betreiber berechtigt, das Hausrecht auszuüben.

8

Verkehrsbehinderungen

Verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Benutzers abgeschleppt werden.

9

Grillen und offenes Feuer

Grillen mit Kohle und offenes Feuer sind auf dem Wohnmobilstellplatz und innerhalb der Anlage nicht zulässig. Belästigungen der anderen Benutzer durch Qualm etc. sind zu vermeiden. Für die Nutzer der Stellplätze besteht Feuerlöscher-Pflicht (Brandklassen A/B/C).

10

Hunde

Hunde sind auf der Anlage generell erlaubt, sie sind außerhalb der Fahrzeuge an der Leine zu führen. Hinterlassenschaften des Hundes sind sofort zu beseitigen.

11

Schäden

Der Wohnmobilstellplatz wird durch Mitarbeiter der Gemeinde Rodenbach regelmäßig kontrolliert. Sind Defekte oder Sachschäden an der technischen Ausstattung und der Anlage selbst aufgetreten, sind diese unverzüglich der Gemeinde Rodenbach mitzuteilen.

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung, auch nicht für Dritte, für Sach- und Personenschäden. Die Gemeinde übernimmt keine Bewachung oder Verwahrung. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr, es gelten die Bestimmungen der StVO.

Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Gemeinde oder Dritten zugefügten Schäden, ebenso für Verunreinigungen des Stellplatzes oder der Anlage.

Die Benutzer haben keinen Anspruch auf Bereitstellung von Frischwasser und Strom. Die Gemeinde Rodenbach haftet demnach nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung entstehen.

Im Bedarfsfall kann die Benutzung des Platzes als Wohnmobilstellplatz vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Rodenbach abgeleitet werden kann.

Für sonstige Schäden der Benutzer des Wohnmobilstellplatzes tritt eine Haftung der Gemeinde Rodenbach nur ein, wenn ein vorsätzliches oder groß fahrlässiges Verhalten der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rodenbach

Stand 04.08.2021